

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen (AGB) der Firma Häge Industriegravuren GmbH

1. Allgemeines, Urheberrecht

- 1.01. Die nachstehenden Geschäftsbedingungen sind Grundlage aller unserer Angebote, Aufträge, Lieferungen und Leistungen und gelten mit Auftragsannahme durch uns auch für alle späteren Geschäfte als vereinbart. Bei Geschäften mit Verbrauchern gelten diese Bedingungen nicht.
- 1.02. An von uns zur Ausarbeitung eines Angebotes oder zur Ausführung eines Auftrages eingesetzte Hilfs- oder Betriebsgegenständen wie z.B. Skizzen, Zeichnungen, Modellen, Filmen, Schablonen oder Spannvorrichtungen, behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Diese Gegenstände werden nicht mit ausgeliefert, dies gilt auch dann, wenn diese Hilfs- oder Betriebsgegenstände gesondert berechnet werden.
- 1.03. Vom Auftraggeber überlassene Hilfs- oder Betriebsgegenstände werden diesem mit Auslieferung des Auftrages wieder zugestellt. Die dadurch entstehenden Kosten trägt der Auftraggeber. Für den Zeitraum, in dem sich Hilfs- und Betriebsgegenstände des Auftraggebers im Besitz des Auftragnehmers befinden, trägt der Auftraggeber für diese Gegenstände die Gefahr des zufälligen Unterganges.

2. Angebote, Auftragsannahme

- 2.01. Unsere Angebote sind stets freibleibend. Der Vertrag kommt mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung oder durch Auslieferung der Bestellung zustande.
- 2.02. Mitgeteilte Richtpreise sind keine verbindlichen Angebote.
- 2.03. Angebote nebst Anlagen, insbesondere der Hilfs- und Betriebsgegenstände, dürfen ohne unser Einverständnis Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.01. Unsere Preise verstehen sich rein netto ohne Skonto oder sonstigen Nachlass in der Währung laut Rechnungsaufdruck ab Werk einschließlich Verpackung, Fracht und Versicherung zuzüglich der am Tage der Rechnungsstellung gültigen Mehrwertsteuer, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 3.02. Erhöhen sich die für die Preisbildung maßgeblichen Kostenfaktoren in der Zeit vom Abschluss des Vertrages bis zum vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Lieferung um mehr als 5%, ist der Auftraggeber verpflichtet einen um die Erhöhung der Preisbestandteile erhöhten Preis zu bezahlen, wenn die Erhöhung nicht von uns zu vertreten ist und unsere Leistung später als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll. Die Erhöhung von Gemeinkosten ist nicht zu berücksichtigen.
- 3.03. Sofern nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, sind Zahlungen innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzüge von Skonti zu leisten.
- 3.04. Ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftraggeber gegen unsere Ansprüche nur dann zu, wenn seine Forderung unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist. Nur aus solchen Forderungen kann der Auftraggeber ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

4. Lieferung

- 4.01. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, beginnt die Lieferfrist mit Zugang der Auftragsbestätigung bzw. mit Auftragsklarstellung. Teillieferungen sind zulässig.
- 4.02. Vereinbarte Liefertermine stellen nur dann Fixtermine dar, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird.
- 4.03. Vereinbarte Lieferfristen verlängern sich um die Dauer der Behinderung im Falle unvorhersehbarer Umstände bei uns, bei Vorlieferanten oder Subunternehmern, wie z.B. höherer Gewalt, Streik, Rohstoffmangel, Betriebsstörung, Energieausfall oder behördlicher Anordnung. Verschiebt sich die Lieferung infolge unvorhersehbarer Umstände um mehr als sechs Monate ab vereinbarten Liefertermin, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.04. Wird uns durch Umstände nach 4.03. die Lieferung unmöglich oder nicht mehr zumutbar, werden wir von unserer Lieferpflicht befreit. Ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers besteht nicht.
- 4.05. Die Lieferung erfolgt gemäß Incoterms 2010 EXW (Börslingen, Bundesrepublik Deutschland).

5. Gewährleistung

- 5.01. Die Ware ist unverzüglich nach der Abholung, Lieferung oder Montage durch den Auftraggeber zu untersuchen.
- 5.02. Offensichtliche Mängel sind spätestens 8 Tage nach Abholung, Lieferung oder Montage, versteckte Mängel unverzüglich nach Entdecken schriftlich dem Auftragnehmer anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige nicht oder nicht fristgerecht, gilt unsere Lieferung oder Leistung als genehmigt.
- 5.03. Ist unsere Lieferung oder Leistung mangelhaft, beschränkt sich die Gewährleistung nach unserer Wahl auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Hierzu hat der Auftraggeber uns angemessene Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Sind Nachbesserungen oder Ersatzlieferung dem Auftraggeber nicht zumutbar oder schlägt die Nachbesserung mindestens zweimalig fehl, ist er berechtigt, zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche bestehen nur nach Ziff.6 dieser Bedingungen.

6. Haftung

- 6.01. Der Auftragnehmer haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Unternehmens, seiner Organe oder seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen. Dies gilt nicht bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, insbesondere bei gesetzlichen Schadensersatzansprüchen wegen Nichterfüllung, aufgrund von Verzug und bei vom Auftragnehmer zu vertretender Unmöglichkeit der Vertragserfüllung. Bei Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit und bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz haftet der Auftragnehmer uneingeschränkt nach der jeweiligen gesetzlichen Regelung.
- 6.02. Die Schadensersatzansprüche sind - auch im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, nicht aber bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit - jeweils auf die bei Vertragsbeginn vorhersehbaren vertragstypischen Schäden begrenzt. Die Haftung des Auftragnehmers für Schäden an anderen Sachen als den vom Auftragnehmer gelieferten oder hergestellten Waren und hieraus folgenden weiteren Schäden ist im Falle einfacher oder leichter Fahrlässigkeit auf den Kauf- oder Herstellungspreis der gelieferten Ware begrenzt.
- 6.03. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen, wenn sie nicht innerhalb von drei Monaten ab der Ablehnung ihrer Erfüllung durch den Auftragnehmer gerichtlich geltend gemacht werden.
- 6.04. Der Auftraggeber ist verpflichtet die an ihn gelieferten oder für ihn hergestellten Waren vor der Verwendung sorgfältig zu überprüfen. Bei Waren die zur Weiterverarbeitung eingesetzt werden, wie z.B. Prägewerkzeuge etc., ist der Auftraggeber verpflichtet, die ersten Ergebnisse sowie während der Weiterverarbeitung in regelmäßigen Abständen die Ergebnisse an den hergestellten oder bearbeiteten Produkten sorgfältig zu überprüfen, insbesondere um hierdurch größere Mengen von fehlerhaften Produkten (Ausschussteilen) zu vermeiden. Der Auftragnehmer haftet nicht für solche Schäden, die bei sorgfältiger Überprüfung hätten vermieden werden können.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.01. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber unser Eigentum. Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere gesamten Forderungen um mehr als 20 %, ist der Auftraggeber berechtigt, insoweit Freigabe zu verlangen.

8. Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 8.01. Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche aus dem Vertrag erwachsenden Ansprüche ist für beide Vertragsteile der Sitz des Auftragnehmers.
- 8.02. Es gelten die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Kaufrechtes (CISG). Die deutsche Fassung eines Vertragstextes ist maßgeblich.

9. Salvatorische Klausel

Sollte eine der vertraglichen Bestimmungen aus irgendeinem Grunde nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien sind in einem solchen Fall gehalten an die Stelle der notleidenden Bestimmung eine Vereinbarung zu setzen, die der fortgefallenen Bestimmung am ehesten entspricht.